

**4. Ergänzungsvereinbarung zum  
Vertrag nach § 73 c SGB V  
über die Durchführung eines  
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

i. d. F. vom 30. Dezember 2009 zuletzt geändert mit der  
3. Ergänzungsvereinbarung vom 23.09.2015

**Kassenärztliche Vereinigung Berlin**

Masurenallee 6 A

14057 Berlin

und der

**Techniker Krankenkasse**

Bramfelder Straße 140

22305 Hamburg

Mit Wirkung zum 25.05.2018 erfolgt mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Anpassung des Vertrages über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens auf der Grundlage § 73 c a.F. SGB V in der Fassung vom 30. Dezember 2009 zuletzt geändert am 01. April 2014 zwischen der Techniker Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, samt der Anlage „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung“.

Der § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

Darüber hinaus kann der Versicherte jederzeit die Einwilligung zur Datenerhebung und Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft bei der Techniker Krankenkasse in Textform oder zur Niederschrift widerrufen und aus dem Versorgungsangebot austreten. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht. Aus dem Widerruf entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung.

Der § 2 Abs. 2 Satz 4 wird zu Satz 5

Der § 2 Abs.2 Satz 5 wird zu Satz 6

Der § 6 Datenschutz wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz n. F. einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (3) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Information des Versicherten (Patienten) über die besondere Versorgung diesen gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufzuklären. Der behandelnde Arzt verpflichtet sich darüber hinaus aus der gemeinsamen Dokumentation die den Versicherten (Patienten) betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abzurufen, wenn der Versicherte (Patient) ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall erforderlich ist und genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- (5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.
- (7) Sollte die KV Berlin diesen Vertrag auch im Namen ihrer Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Vertrag beitreten oder bedient sich die KV Berlin eines Dritten, so stellt sie sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.

4. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73c a. F. SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der Techniker Krankenkasse

- (8) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt. "

Die bisherige Anlage „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung“ wird durch die neue Fassung ausgetauscht.

**Kassenärztliche Vereinigung Berlin**

Berlin, den 21.5.18



Unterschrift Vorstand Kassenärztliche  
Vereinigung Berlin

**Techniker Krankenkasse**  
Landesvertretung Berlin und Brandenburg

Berlin, den 24.05.18



Unterschrift

**Techniker Krankenkasse**  
Unternehmenszentrale

Hamburg, den



Unterschrift